

Verein  
**Sicheres Tirol**

**WIR SIND  
FÜR SIE DA**

Einfach anrufen unter  
**+43 512 560095** oder per Mail an  
**verein@sicheres-tirol.com**

Verein Sicheres Tirol  
Südtiroler Platz 6/II, 6020 Innsbruck  
**www.sicheres-tirol.com**

© iStock.com/AJ\_Watt, FluxFactory



**tiroler**



## WICHTIGE SICHERHEITSTIPPS!

1

Verwende immer die  
**Schutzausrüstung:**  
**Handgelenkschützer**  
**Ellbogenschützer**  
**Knieschützer**  
**Helm**

2

Der Besuch von  
**Inline-Skating-**  
**Kursen** ist gerade  
für Anfänger sehr zu  
empfehlen. Du lernst  
die Grundtechniken  
(Bewegungsmuster  
Bremstechnik) und wie  
du im Fall des Falles  
fällst, ohne dich zu  
verletzen.

3

Skate nur auf dem  
Gelände, das deinen  
**Fähigkeiten**  
entspricht.

4

Kontrolliere  
immer deine  
**Geschwindigkeit**  
und denke dabei an  
deinen **Bremsweg.**

5

Halte deine  
**Ausrüstung** immer  
in Ordnung. Vor allem  
die Kugellager sind  
regelmäßig zu  
reinigen.

6

Skate immer mit  
**Vorsicht** und bleib  
den Anderen  
gegenüber höflich.

**Wir wünschen eine  
SICHERE FAHRT!**

Verein  
**Sicheres Tirol**



**SICHER IM  
VERKEHR**

**Scooter, Skateboard,  
Inline-Skates & Co**



## GANZ TIROL SOLL SICHERER WERDEN.

Der Verein „Sicheres Tirol“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle Tiroler/Innen für mögliche Gefahren zu sensibilisieren und im richtigen Verhalten für den Notfall zu schulen. Dies soll gemeinsam mit bereits bestehenden Institutionen oder in Eigeninitiative des Vereins „Sicheres Tirol“ erfolgen.

### JEDER UNFALL IST EINER ZUVIEL!

In Tirol passieren laut Unfallstatistik 2021 des KfV jährlich mehr als 69 000 Unfälle, über 25 000 der Unfallopfer benötigen stationäre Behandlung, und ca. 250 der Unfälle enden tödlich.

### Wir wollen diese Zahlen senken.

Präsident  
Dr. Karl Mark

Verein Sicheres Tirol



### INLINE SKATER

Durch die 20. StVO-Novelle (in Kraft getreten am 22. Juli 1998) wurde in die StVO ein § 88a mit dem Titel „Rollschuhfahren“ eingefügt und so erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Regelung bezüglich des Rollschuhfahrens (und damit des Inline-Skatens) getroffen.

### TRETROLLER

Kleintretroller, Hoverboard und Airwheel sind „vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge“ gem. § 2 Abs 1 Z. 19 StVO. Daher ist man bei der Benützung nicht „Fahrzeuglenker“. Es gelten im Prinzip nur jene Vorschriften der StVO, die sich nicht bloß an Fahrzeuglenker richten.



**GUT ZU WISSEN:** Trittrroller = Fahrrad Hat ein Scooter aber größere, z.B. luftgefüllte, Räder und ist er als „Trittrroller“ zu bezeichnen, gilt er als Fahrrad und ist nach den für Fahrräder geltenden Regeln auszustatten (Fahrradverordnung) und zu benutzen (hauptsächlich § 68 StVO).



### SKATEBOARDS

Kick-, Snake-, Skateboards sind „fahrzeugähnliches Spielzeug“ gem. § 2 Abs 1 Z. 19 StVO. Daher ist man bei der Benützung nicht „Fahrzeuglenker“. Es gelten im Prinzip nur jene Vorschriften der StVO, die sich nicht bloß an Fahrzeuglenker richten.

**GUT ZU WISSEN:** Da Boards nicht mit dem Körper verbunden sind und auch nicht über eine Lenkstange verfügen, besteht die Gefahr, dass sie sich, etwa infolge eines Sturzes, selbständig machen und so zur Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer werden. Die Zulässigkeit ihrer Verwendung hängt daher von den jeweiligen Gegebenheiten ab und kann auch unzulässig sein. Bei starker Neigung, größerem Fußgängerverkehr oder einer unmittelbar angrenzenden Fahrbahn ist die Benützung nicht zulässig!

### Erlaubte Verkehrsflächen

- Gehsteig
- Fußgängerzone
- Geh und Radweg
- Wohnstraße
- Spielstraße
- Fußgängerübergang

### Alterslimit

- Inline Skater & Rollschuhe: Kinder ab 12 Jahre oder 9 Jahre mit Radfahrausweis
- Kleintretroller & Skateboards: Kinder ab 8 Jahren ohne Beaufsichtigung (wenn es sich um Geräte handelt, die ausschließlich durch Muskelkraft betrieben werden)
- jüngere Kinder mit Aufsichtsperson (mind. 16 Jahre)
- Ausgenommen: Spiel und Wohnstraßen, die für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt sind - ohne Begleitung

### Erlaubte Geschwindigkeit

In Fußgängerzonen, Wohnstraßen und auf Gehsteigen muss die Geschwindigkeit an den vorhandenen Fußgängerverkehr angepasst werden. Das bedeutet, dass grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einzuhalten ist. Je mehr Fußgänger, desto langsamer muss man fahren. Die zulässige Geschwindigkeit richtet sich aber auch nach der Breite und der Oberflächenbeschaffenheit der vorhandenen Verkehrsflächen.

### Fahrtrichtung

Da für Fußgänger eine „Empfehlung“ besteht, den rechten Bereich eines Gehsteiges zu benützen, sollte man sich auch mit Kleinfahrzeugen im allgemeinen und eigenen Interesse eher rechts halten. Wird eine Radfahranlage im Ortsgebiet befahren, ist die vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten und sind die für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften zu beachten.

### Queren der Fahrbahn

So wie für Fußgänger und Radfahrer gilt die Regel, dass mit Kleinfahrzeugen nicht unmittelbar vor Herannahen eines Fahrzeuges und für den Lenker überraschend die Fahrbahn „befahren“ werden darf. Dies gilt sowohl auf Schutzwegen als auch sonst beim Queren der Fahrbahn.

### Allgemeines Gefährdungsverbot

Auf allen Verkehrsflächen, auf denen das die Verwendung von Kleinfahrzeugen zulässig ist, darf man sich nur so verhalten, dass weder der Verkehr auf der Fahrbahn noch Fußgänger gefährdet oder behindert werden.

### Richtige Bekleidung

Unabhängig vom Alter und vom Fahrgerät sollten Kinder stets mit Knieschoner und Helm ausgestattet sein. Eine gesetzliche Helmpflicht gibt es für Kinder bis zwölf Jahren, wenn sie selbst Rad fahren - oder wenn sie auf einem Fahrrad (zum Beispiel im Kindersitz) oder in einem Fahrradanhänger mitgenommen werden.



www.sicheres-tirol.com